

Anlage zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Kaarst
vom 30. Juni 1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 26. Mai 1998

(einschließlich der Änderungen durch
die Euroanpassungssatzung vom 18.06.2001)

§ 1

(1) Die Stadt überläßt dem Benutzer / Veranstalter zur Durchführung nachstehender Veranstaltung:

- Datum der Veranstaltung:
- Art der Veranstaltung:
- Anzahl der Teilnehmer:
- Beginn / Ende der Veranstaltung: Uhr
- Aufbau / Abbau einschl. Reinigung: Uhr

die folgenden im Bürgerhaus gelegenen Räume:

Preis	a)	b)	c)	d)
Clubr. 1, 80qm (max. 70 Personen)	102,00 €	26,00 €	205,00 €	153,00 €
Clubr. 2, 80 qm (max. 70 Personen)	102,00 €	26,00 €	205,00 €	153,00 €
Clubr. 1 und 2 (max. 140 Personen)	153,00 €	51,00 €	307,00 €	205,00 €
Clubr. 3, 170 qm (max. 150 Presonen)	180,00 €	51,00 €	358,00 €	256,00 €
Galerie, 405 qm (max. 400 Personen)	205,00 €	77,00 €	409,00 €	307,00 €

Preise = pro Veranstaltungstag

Preisstufe a) gilt für privte Veranstaltungen in Eigenregie, d.h. mit eigener Bewirtung und Möblierung sowie für öffentliche Veranstaltungen privater Anmieter ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eines eintrittsgeldähnlichen Betrages.

Preisstufe b) dto., jedoch bei Inanspruchnahme der im Bürgerhaus befindlichen Gaststätte.

Preisstufe c) gilt für öffentliche Veranstaltungen privater Anbieter (z.B. Vereine, Schützengzüge) mit Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eines eintrittsgeldähnlichen Betrages sowie Veranstaltungen gewerblicher Art (Ausstellungen, Messen, gewerbliche Fortbildungsveranstaltungen usw.) in Eigenregie und durch den Pächter der im Bürgerhaus befindlichen Gaststätte selbst.

Preisstufe d) dto., jedoch bei Inanspruchnahme der im Bürgerhaus befindlichen Gaststätte.

Der Pächter ist berechtigt, unabhängig von der Miete, Mindestumsätze an Verzehr in Höhe der Konzessionsgebühr von den Benutzern des Bürgerhauses zu fordern.

(2) Die zusätzliche Vergütung für den Hausmeister beträgt

- | | |
|---|---------|
| • Montags bis Donnerstags ab 22.00 Uhr pro angefangene Stunde | 15,00 € |
| • Freitags ab 14.30 pro angefangene Stunde | 15,00 € |
| • Samstags pro angefangene Stunde | 15,00 € |
| ab 13.00 Uhr | 26,00 € |
| • sowie Sonn- und Feiertags pro angefangene Stunde | 26,00 € |

Die Vergütung entfällt bei einer Bewirtung durch die im Bürgerhaus befindliche Gaststätte. Für das Ein-, Aus- und Umräumen des Mobliars (abweichend vom Standardmöbelierungsplan) wird zusätzlich ein Stundensatz in Höhe von 15,00 € erhoben.

(3) Das Gesamtentgelt ist mit Vertragsabschluss fällig und spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Stadtkasse Kaarst, Buchungsstelle 1.761.1402.9 zu zahlen.

(4) Der Benutzer zahlt eine Kautionshöhe von €. Die Kautionshöhe ist mit dem Entgelt an die Stadtkasse zu zahlen.

(5) Folgende Einrichtungsgegenstände dürfen in die Räume eingebracht werden:

§ 2

(1) Der Benutzer kann aus wichtigem Grund von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt bestehen, sofern nachweislich seitens der Stadt ein anderweitiger Vermietungsantrag aufgrund der bestehenden Reservierung negativ beschieden werden mußte.

Unabhängig davon sind im Falle eines Rücktritts ab dem 15. Tag nach der Reservierung Stornokosten in Höhe von 20% des Entgeltes, höchstens jedoch 26,00 Euro, zu zahlen.

(2) Die Stadt ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:

- a) der Benutzer gegen die in der Benutzungsordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt,
- b) außergewöhnliche Umstände oder das öffentliche Interesse es erfordert.

Der Benutzer hat in diesen Fällen keinen Ersatzanspruch. Im übrigen regelt die Einzelheiten der Benutzung eine Benutzungsordnung. Diese ist Bestandteil des Vertrages und wird vom Benutzer anerkannt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.5.2001 den § 1 durch die Euroanpassungssatzung geändert. Die Änderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.